

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Hessen – Landesschiedsgericht (LSG-HE)

Piratenpartei Hessen, LSG-HE, Postfach 900502, 60445 Frankfurt / Main

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Hessen
Landesschiedsgericht LSG-HE

Postfach 900502
60445 Frankfurt / Main

E-Mail landesschiedsgericht@
piratenpartei-hessen.de

Richter

Emanuel Schach
vorsitzender Richter

Manfredo Mazzaro
Richter

Herbert Rusche
Richter

Martin Zindel
Ersatzrichter

In dem Verfahren

XXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXX

-Antragsteller-

gegen

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Hessen
vertr. d. d. Landesvorstand
Postfach 900502
60445 Frankfurt am Main

-Antragsgegner-

Aktenzeichen: LSG-HE-2016-22-09

hat das Landesschiedsgericht am 26.09.2016
aufgrund der Eilbedürftigkeit ohne mündliche Verhandlung
beschlossen:

Einstweilige Anordnung

Der Landesvorstand des Antraggegners angewiesen, dem
Antragsteller den Zugang zur Mailingliste PPH unverzüglich
freizuschalten.



**PIRATEN
PARTEI**

Begründung:

Mit eMail vom 21.09.2016, 22:38 Uhr teilte der Vorsitzende des Antragsgegners dem Antragsteller mit:

„Sehr geehrt- xxxx xxxxxxxx,
hiermit teile ich Ihnen mit, dass Ihnen für eine Woche das Nutzungsrecht für die Mailingliste „PPH“ entzogen wird. Nach Ablauf der Woche steht es Ihnen wieder frei, die Mailingliste erneut zu abonnieren. Diese Sperre ist unabhängig vom Zugangsweg der Nachrichten, gilt also auch für „Syncom“.
Im Namen des Vorstands“

Nachdem der Antragsteller mit eMail vom 22.09.2016, 07:01 Uhr, für diese Maßnahme eine Begründung erbat, da er sich keiner Schuld bewusst sei, antwortete der Vorsitzende des Vorstandes des Antragsgegners am 22.09.2016 um 07:06 Uhr:

„Sehr geehrt- xxxx xxxxxxxx,
der Vorstand ist der Ansicht, dass Ihre Art der Kommunikation sowie deren Inhalte nicht mit den vom letzten Landesparteitag beschlossenen Nutzungsbedingungen [...] der Mailingliste vereinbar sind.
Im Namen des Vorstands“

Hierauf wandte sich der Antragsteller mit eMail vom 22.09.2016, 9:40 Uhr, an das Landesschiedsgericht und beantragte die Feststellung, dass der Ausschluss von der Mailingliste PPH nicht gerechtfertigt sei und den LV anzuweisen, den Ausschluss mit sofortiger Wirkung rückgängig zu machen. Die Eile sei begründet, da der Vorgang nach Ablauf einer Woche nicht mehr von Interesse sei.

Den Antrag hat das Landesschiedsgericht nach pflichtgemäßer Prüfung als Feststellungsantrag verbunden mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ausgelegt. Dies folgt daraus, dass der Antragsteller Eile geltend macht und eine „Anweisung“ an den Vorstand innerhalb der Dauer der Maßnahme von einer Woche beantragt. Dies kann bei verständiger Würdigung nur als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung verstanden werden. Diese richtet sich auf umgehende Freischaltung des Zugangs zur „Mailingliste PPH“.

Richter

Emanuel Schach
vorsitzender Richter

Manfredo Mazzaro
Richter

Herbert Rusche
Richter

Martin Zindel
Ersatzrichter



Piratenpartei Deutschland

Landesverband Hessen – Landesschiedsgericht (LSG-HE)

Diese ist zulässig. Der Antragsteller ist schiedsgerichtsbekannt Mitglied des Landesverbandes Hessen der Piratenpartei und damit antragsberechtigt. Er wendet sich zudem gegen eine ihn betreffende Maßnahme des Landesvorstandes, der in seiner Eigenschaft als handelndes Organ des Landesverbandes betroffen ist.

Der Antrag ist – soweit es um die Wiederzulassung zur Mailingliste „PPH“ geht – nach der im einstweiligen Rechtsschutz möglichen und notwendigen summarischen Prüfung auch begründet.

Dabei kann dahinstehen, ob es sich bei der angegriffenen Maßnahme um eine Ordnungsmaßnahme gegen den Antragsteller handelt, wie der Antragsteller vermutet.

Denn nach der summarischen Prüfung bestehen erhebliche Zweifel daran, ob der temporäre Entzug des Zugangs zu dieser Mailingliste den eigenen Nutzungsbedingungen des Antragsgegners entsprach.

Demnach betreibt der Antragsgegner die Mailingliste „unter Wahrung der Werte und Ideale der Piratenpartei Deutschland“. Diese steht unter anderem für Teilhabe, die durch einen Ausschluss von der Mailingliste zumindest beeinträchtigt ist.

Allerdings steht dem Landesvorstand demnach das virtuelle Hausrecht zu und dem Antragsteller umgekehrt kein „kein Nutzungsrecht, beispielsweise durch die Mitgliedschaft im Landesverband Hessen“.

Allerdings finden sich im folgenden weitergehende Regelungen über die Nutzung der Mailinglisten, die dieses Hausrecht begrenzen. So heißt es weiter:

„Die Mailinglisten des Landesverbandes Hessens sind im Allgemeinen öffentlich, per SyncCom mit dem Forum und dem News-Server der Piratenpartei Deutschland synchronisiert und frei einer inhaltlichen Moderation.“

Weiter:

„Der Landesverband Hessen steht für die Ausübung des uneingeschränkten Rechts auf freie Meinungsäußerung ein. Dennoch findet dieses Recht dort seine Grenzen, wo andere durch Beiträge in ihrer Freiheit eingeschränkt werden. Die Mailinglisten dienen primär als Arbeitsmittel.“

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Hessen
Landesschiedsgericht LSG-HE

Postfach 900502
60445 Frankfurt / Main

E-Mail landesschiedsgericht@
piratenpartei-hessen.de

Richter

Emanuel Schach
vorsitzender Richter

Manfredo Mazzaro
Richter

Herbert Rusche
Richter

Martin Zindel
Ersatzrichter



**PIRATEN
PARTEI**

Es gelten die allgemein üblichen Umgangsformen.
Konstruktive Diskussionen sind ausdrücklich erwünscht, im
Gegensatz zu Trollen und andere Formen des Störens.“

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe erscheint die Maßnahme –
vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung im möglichen
Hauptsacheverfahren – nicht als gerechtfertigt.
Die vom Antragsgegner selbst in Bezug genommenen
Nutzungsbedingungen legen zunächst das uneingeschränkte Recht auf
freie Meinungsäußerung fest und definiert Grenzen dieses Rechts, die
primär darin liegen, dass andere nicht durch Beiträge in ihrer Freiheit
eingeschränkt werden. Konstruktive Diskussionen sind demnach sogar
erwünscht, nicht hingegen ein nicht näher definiertes Stören oder
trollen, wenngleich dieser letzte Begriff für das Gericht ohnehin nicht
objektivierbar und daher einer Bewertung entzogen erscheint.

Dies deckt sich mit der Definition als „öffentlich“ und „frei einer
inhaltlichen Moderation“.

Diesen Vorgaben der Nutzungsbedingungen scheint der
ausgesprochene temporäre Entzug der Nutzungsrechte nicht gerecht
zu werden. Die einzige bekannte Begründung für die Maßnahme
scheint vielmehr ausdrücklich gegen diese Maßstäbe zu verstoßen.

In seiner ohnehin nur spartanisch-rudimentär gehaltenen Begründung
bezieht sich der Landesvorstand auf den Inhalt der Beiträge des
Antragstellers auf der in Rede stehenden Mailingliste. Dies lässt
befürchten, dass die angegriffene Maßnahme eine nach den
Nutzungsbedingungen ausdrücklich ausgeschlossenen inhaltliche
Moderation darstellt.

Dies wird auch nicht dadurch geheilt, dass ergänzend „die Art der
Kommunikation“ die Maßnahme rechtfertigen soll, die nicht im
Einklang mit den Nutzungsbedingungen stehe.

Da es der Antragsgegner unterlässt, dies zu konkretisieren,
insbesondere auszuführen, welche konkreten Beispielen er als Verstoß
gegen die Nutzungsbedingungen ansieht, steht zu besorgen, dass die
Maßnahme auf keiner sachlichen Abwägung basiert. Dabei ist
insbesondere zu berücksichtigen, dass es auch in der Vergangenheit
vielfach Vorgänge gab, in denen sogar beleidigende Beiträge auf
dieser Mailingliste ohne solche Sperren geblieben sind. Die
Einschätzung des Antragstellers, der diese Maßnahme als Willkür
empfindet, ist vor diesem Hintergrund mindestens nachvollziehbar.

Postfach 900502
60445 Frankfurt / Main

E-Mail landesschiedsgericht@
piratenpartei-hessen.de

Richter

Emanuel Schach
vorsitzender Richter

Manfredo Mazzaro
Richter

Herbert Rusche
Richter

Martin Zindel
Ersatzrichter



Piratenpartei Deutschland
Landesverband Hessen – Landesschiedsgericht (LSG-HE)

Da bei summarischer Prüfung sodann eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass die Maßnahme nicht im Einklang mit den Nutzungsbedingungen steht, war im Eilverfahren wie geschehen zu beschließen.

Eine abschließende Beurteilung, insbesondere zum Feststellungsantrag, bleibt ergänzendem Parteivortrag sowie weiterer Aufklärung vorbehalten.

Hierzu wird dem Antragsgegner nahegelegt, die mit einer der Nachprüfbarkeit zugänglichen Begründung versehene und dem Antragsteller übermittelte Untersagung vorzulegen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die einstweilige Anordnung kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe und Erhalt der Begründung beim erlassenden Schiedsgericht Widerspruch eingelegt werden. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Manfredo Mazzaro

Martin Zindel

Emanuel Schach

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Hessen
Landesschiedsgericht LSG-HE

Postfach 900502
60445 Frankfurt / Main

E-Mail landesschiedsgericht@
piratenpartei-hessen.de

Richter

Emanuel Schach
vorsitzender Richter

Manfredo Mazzaro
Richter

Herbert Rusche
Richter

Martin Zindel
Ersatzrichter



**PIRATEN
PARTEI**